

SATZUNG

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Vechelde (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)

- Lesefassung -

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 25.10.2001 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Vechelde beschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinde unterhält als öffentliche Einrichtungen die Kindertagesstätten „Köchinger Straße“, in Vechelde, Köchinger Straße 10a, und „Bullerbü“ in Vechelde, Kiefernweg 10a, „Denstorf“ in Vechelde, St.-Johannes-Straße 3 und „Wedtlenstedt“ in Vechelde, Ackerweg 3 (nachstehend Einrichtungen genannt).

Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

(2) Die Einrichtungen stehen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze allen Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Vorrangig sind Kinder aufzunehmen, deren Sorgeberechtigte ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Vechelde begründet haben.

§ 2

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme eines Kindes ist unter Verwendung eines Vordruckes von den Sorgeberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Vechelde oder in den Kindertagesstätten vorzunehmen.

(2) „Die Gemeinde erkennt den in § 24 KJHG festgelegten Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für alle Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, an.

Um der Verwaltung eine sozial ausgewogene Vergabe der von den Eltern gewünschten Platzart zu ermöglichen, wird folgende Vergabepraxis beschlossen:

Die Entscheidung über die gewünschte Platzart erfolgt nach Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten.

Die folgenden sozialen Kriterien sind dabei gleichrangig nebeneinander zu berücksichtigen:

- Sorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig
- Sorgeberechtigte alleinerziehend mit dem Ziel, wieder berufstätig zu werden
- Sorgeberechtigte alleinerziehend mit Lebensgefährten oder verheiratet, Berufstätigkeit beider Elternteile
- Lebensalter des Kindes
- andere soziale Erfordernisse.“

§ 3

(1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen bestimmt die Gemeinde. Sie werden durch Ausgang in den Einrichtungen bekanntgemacht.

(2) Die Kindertagesstätten sind generell ganzjährig geöffnet. Während der Schulferien können die Einrichtungen für die Dauer von längstens vier Wochen geschlossen werden. Darüber hinaus sind Schließungen und Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen u. ä. möglich.

§ 4

Abmeldungen von Kindern sind der Leitung der Kindertagesstätten oder der Gemeinde Vechelde schriftlich mitzuteilen. Abmeldungen wirken stets zum Monatsletzten, selbst wenn das zu betreuende Kind schon vorher aus der Einrichtung herausgenommen wird. Lediglich vor Schuleintritt des Kindes ist eine Abmeldung auch zum 15. eines Monats möglich.

Die Abmeldefrist beträgt 4 Wochen zum Abmeldetermin.

§ 5

- (1) Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, daß die Kinder zu den festgesetzten Zeiten in die Kindertagesstätte gebracht und auch wieder abgeholt werden. Das Abholen von Kindern durch andere Personen bedarf einer schriftlichen Ermächtigung. Die Verantwortung der Sorgeberechtigten wird auch nicht dadurch eingeschränkt, daß Bedienstete der Kindertagesstätte aus Entgegenkommen auf den Wegen von und zu der Kindertagesstätte Kinder begleiten.

§ 6

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich - spätestens innerhalb von drei Tagen - zu unterrichten.

(2) Stellt die Leitung der Einrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.

(3) Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten innerhalb der Familie/des Haushalts muß das Kind der Kindertagesstätte fernbleiben. Dieser Sachverhalt ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Bevor ein Kind nach meldepflichtigen Infektionskrankheiten die Kindertagesstätte wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der zu ersehen sein muß, daß gegen den Besuch der Kindertagesstätte ärztlicherseits keine Bedenken mehr bestehen. Die Kosten dieser Bescheinigung tragen die Sorgeberechtigten.

§ 7

(1) Für Sachen, die von den Kindern in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, haftet die Gemeinde Vechelde nicht. Die Garderobe des Kindes muß mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

(2) Es ist nicht erlaubt, daß Kinder Messer, spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände in die Einrichtung mitbringen. Ebenso ist es nicht erlaubt, Feuerzeuge, Streichhölzer oder Waffen mitzubringen.

§ 8

(1) Von dem Besuch einer Kindertagesstätte sind Kinder auszuschließen, die

- mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind,
- regelmäßig stark verunreinigt in die Kindertagesstätte gebracht werden.

(2) Von dem Besuch können Kinder ausgeschlossen werden, die

- wegen psychischer Störungen oder körperlicher Beeinträchtigung besonderer Betreuung bedürfen. Vor der Entscheidung hierüber ist eine Stellungnahme des Beirates einzuholen.
- eine Vorklasse oder eine sonstige schulische Einrichtung besuchen.
- wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt worden sind.
- sich nicht in die Gemeinschaft einfügen und mit deren Sorgeberechtigten eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Kinder in die Gemeinschaft einzubinden, nicht möglich ist.
- die Kindertagesstätte besuchen, obwohl die Sorgeberechtigten mit den Benutzungsgebühren aus von ihnen zu vertretenden Gründen mehr als einem Monat im Rückstand sind.

In jedem Fall ist den Sorgeberechtigten der Ausschluß aus der Einrichtung durch die Gemeinde Vechelde vorher schriftlich anzudrohen.

(3) Bleibt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt der Einrichtung fern, gilt es mit Ablauf des darauffolgenden Monats als abgemeldet.

§ 9

Für die Betreuung der Kinder sind monatliche Gebühren nach Maßgabe einer vom Rat der Gemeinde Vechelde erlassenen Gebührensatzung zu entrichten.

§ 10

(1) Diese Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung vom 9. Juli 1996 mit ihren Nachträgen außer Kraft.

Vechelde, 25. Oktober 2001

Marotz
Bürgermeister